



## Sammlung der Rechtsprechung

### Rechtssache C-238/15

**Maria do Céu Bragança Linares Verruga u. a.**  
**gegen**  
**Ministre de l'Enseignement supérieur et de la Recherche**

(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif [Luxemburg])

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Gleichbehandlung – Soziale Vergünstigungen – Verordnung (EU) Nr. 492/2011 – Art. 7 Abs. 2 – Finanzielle Studienbeihilfe – Für Studenten, die nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig sind, geltende Bedingung, dass ihre Eltern für eine ununterbrochene Dauer von mindestens fünf Jahren in diesem Mitgliedstaat unselbständig oder selbständig beruflich tätig gewesen sein müssen – Mittelbare Diskriminierung – Rechtfertigung – Ziel der Erhöhung des Anteils der gebietsansässigen Personen mit Hochschulabschluss – Geeignetheit – Verhältnismäßigkeit“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2016

1. *Freizügigkeit – Arbeitnehmer – Gleichbehandlung – Soziale Vergünstigungen – Begriff – Förderung, die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung zur Durchführung eines berufsbezogenen Hochschulstudiums gewährt wird – Einbeziehung – Begünstigte des Gleichbehandlungsgrundsatzes – Kind eines Wanderarbeitnehmers*

*(Verordnung des Rates Nr. 1612/68, Art. 7 Abs. 2)*

2. *Freizügigkeit – Arbeitnehmer – Gleichbehandlung – Soziale Vergünstigungen – Nationale Regelung, wonach Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Studienbeihilfe an gebietsfremde Studenten ist, dass ihre Eltern für eine ununterbrochene Dauer von mindestens fünf Jahren in diesem Mitgliedstaat beruflich tätig waren – Unzulässigkeit – Rechtfertigung – Fehlen – Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit*

*(Verordnung Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 7 Abs. 2)*

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 40)

2. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ist dahin auszulegen, dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats entgegensteht, die zu dem Zweck, den Anteil der Gebietsansässigen mit Hochschulabschluss zu erhöhen, die Gewährung einer finanziellen Studienbeihilfe für nicht ansässige Studenten davon abhängig macht, dass zumindest einer ihrer Elternteile zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen in Luxemburg gearbeitet hat, jedoch keine solche Bedingung für im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ansässige Studenten vorsieht.

Eine solche Unterscheidung aufgrund des Wohnsitzes kann sich nämlich stärker zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken, da Gebietsfremde meist Ausländer sind, und stellt daher eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar, die nur dann zulässig wäre, wenn sie objektiv gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist das soziale Ziel, das darin besteht, den Anteil der ansässigen Hochschulabsolventen wesentlich zu erhöhen, ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel, das auf Unionsebene anerkannt ist. Des Weiteren ist das Erfordernis einer ununterbrochenen Mindestarbeitsdauer des als Grenzgänger berufstätigen Elternteils zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Es erscheint nämlich berechtigt, dass der die Beihilfe gewährende Staat bestrebt ist, sicherzustellen, dass der Grenzgänger tatsächlich ein Band der Integration mit der Gesellschaft aufweist, indem er eine hinreichende Verbundenheit fordert, um der Gefahr der Entstehung von „Stipendientourismus“ entgegenzutreten. Dieses Erfordernis erscheint jedoch geeignet, eine solche Verbundenheit dieser Arbeitnehmer sowie eine angemessene Wahrscheinlichkeit dafür zu belegen, dass der Student nach Abschluss seines Studiums in den betreffenden Mitgliedstaat zurückkehren wird. Jedoch geht dieses Erfordernis über das hinaus, was zur Erreichung des legitimen Ziels erforderlich ist, da es den zuständigen Behörden nicht gestattet, die Beihilfe zu gewähren, wenn die Eltern, von einigen kurzen Unterbrechungen abgesehen, für einen erheblichen Zeitraum vor dieser Antragstellung im betreffenden Mitgliedstaat gearbeitet haben, obwohl solche Unterbrechungen nicht geeignet sind, die Verbundenheit zwischen dem Antragsteller der finanziellen Beihilfe und dem betreffenden Mitgliedstaat zu lösen.

(vgl. Rn. 43-47, 57, 58, 69, 70 und Tenor)